



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DIE STAATSSSEKRETÄRIN

An die
Städte und Gemeinden
und anderen Maßnahmenträger
von Stadterneuerungsmaßnahmen

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

17. Februar 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1132-0007#2019/0001-0301 383		Anna-Bithja Schmitz Anna-Bithja.Schmitz@mdi.rlp.de	06131 16-3452 06131 16-17 3452
Bitte immer angeben!			

Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung Durchführung von gebietsbezogenen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über wichtige Themen der Städtebauförderung im Programmjahr 2025 informieren:

- 1. Anpassung von Förderobergrenzen**
- 2. Tag der Städtebauförderung**
- 3. Abbau von Restmitteln und Mittelverfall 2025**

1. Anpassung von Förderobergrenzen

Gemäß der Richtlinie zur Städtebauförderung (RL-StEE) vom 5. Januar 2022 sind die Ausgaben für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen teilweise durch Obergrenzen begrenzt. Diese Obergrenzen werden durch ein Rundschreiben der Bewilligungsbehörde, in Abstimmung mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium, festgelegt.

Aufgrund der anhaltenden Kostensteigerungen für Bauleistungen werden die Obergrenzen ab dem 1. Januar 2025 wie folgt festgelegt:

1/4

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50, 52, 53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



- Kostenobergrenze für die Herstellung oder Änderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie ebenerdigen Stellplätzen: Diese wird auf bis zu 375 € pro Quadratmeter angehoben (bisher 350 €). Die erhöhte Kostenobergrenze für diese Maßnahmen wird auf bis zu 650 € pro Quadratmeter angehoben (bisher 600 €). Für den Ausbau von Fußgängerzonen von Innenstädten der Oberzentren und der großen Mittelzentren, deren Ausbau im Rahmen der erhöhten Obergrenze nicht auskömmlich erfolgen kann, weil ein höherwertigerer und/oder aufwändigerer Ausbaustandard notwendig und begründbar ist, kann unter Würdigung des Einzelfalles ein Abweichen (Zuschlag von bis zu 30%) von der erhöhten Förderobergrenze zugelassen werden.
- Kostenobergrenzen für Stellplätze in Parkhäusern, Tiefgaragen und Parkdecks: Diese werden auf 17.000 € (bisher 14.000 €) pro Stellplatz angehoben, während die erhöhte Obergrenze für diese Stellplätze auf 21.000 € (bisher 17.000 €) pro Stellplatz angehoben wird.
- Anerkennung angemessener Arbeitsleistungen der Bauherrin / des Bauherrn: Der Wert für die Anerkennung angemessener Arbeitsleistungen der Bauherrin / des Bauherrn wird auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Modernisierungsvereinbarung jeweils geltenden Mindestlohn festgelegt, der aktuell bei 12,82 € liegt. Die Anerkennung von Arbeitsleistungen erfolgt bis maximal 30 % der sonstigen berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten.

Hier eine Übersicht der neuen Obergrenzen ab dem 1. Januar 2025:

Obergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätzen nach Nr. 9.3.5.4 RL-StEE	bis zu 375 € je qm
Erhöhte Obergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätzen nach Nr. 9.3.5.4 RL-StEE	bis zu 650 € je qm
Obergrenze bei Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkdecks nach Nr. 9.3.5.3 VV-RL-StEE	bis zu 17.000 € je Stellplatz
Erhöhte Obergrenze bei Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkdecks nach Nr. 9.3.5.3 VV-RL-StEE	bis zu 21.000 € je Stellplatz
Obergrenze für die Anerkennung von angemessenen Arbeitsleistungen des Bauherrn / der Bauherrin nach Nr. 9.4.1.6 RL-StEE	Jeweils geltender Mindestlohn (maximal 30 % der sonstigen berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten)



Die neuen Förderobergrenzen gelten auch für Einzelmaßnahmen, die zwar bereits vorher bewilligt wurden, mit denen nachweislich aber erst nach dem Anpassungsstichtag begonnen wurde bzw. wird.

Die spezifische Förderobergrenze für die einzelne Maßnahme wird im Rahmen der Bewilligung beziehungsweise im Rahmen der förderrechtlichen Anerkennung festgelegt.

Die Obergrenzen für die Vergütung von Sanierungsträgern und anderen Beauftragten bleiben unverändert bei bis zu 8 % der berücksichtigungsfähigen Ausgaben (ohne Grunderwerb).

2. Tag der Städtebauförderung

Der Tag der Städtebauförderung hat sich mittlerweile zu einer festen Institution entwickelt und erfreut sich großer Beliebtheit. Er bietet Städten und Gemeinden eine hervorragende Gelegenheit, sowohl abgeschlossene als auch in Planung oder Umsetzung befindliche Projekte einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern zu suchen. In diesem Jahr findet der Tag der Städtebauförderung am Samstag, den 10. Mai 2025, statt und steht erstmals unter dem inspirierenden Motto „Lebendige Orte, starke Gemeinschaften“.

Ich möchte Sie herzlich einladen, sich an diesem bundesweiten Aktionstag zu beteiligen. Dies ist nicht nur eine wunderbare Möglichkeit, Ihre Projekte ins Rampenlicht zu rücken, sondern auch eine Chance, weitere Akteure für Ihre Vorhaben zu gewinnen und ein starkes Netzwerk aufzubauen. Ein lebendiges Quartier, ein attraktives Lebensumfeld und ein harmonisches Miteinander in der Nachbarschaft sind zentrale Ziele einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Stadtentwicklung, die für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von großer Bedeutung sind.

Die Anmeldung zur Teilnahme am „Tag der Städtebauförderung“ ist für interessierte Städte und Gemeinden ganz unkompliziert über die Homepage des Bundes unter www.tag-der-staedtebaufoerderung.de/login möglich. Darüber hinaus bietet die vom Bund beauftragte Begleitagentur allen teilnehmenden Kommunen umfassende Unterstützung bei der Planung und Vorbereitung ihrer individuellen Veranstaltungen und steht Ihnen für alle Fragen rund um den „Tag der Städtebauförderung“ gerne zur Verfügung.



Nutzen Sie diese Gelegenheit, um Ihre Projekte zu präsentieren und gemeinsam mit anderen an einer lebendigen Stadtentwicklung zu arbeiten!

3. Abbau von Restmitteln und Mittelverfall 2025

Ich möchte Sie erneut darauf hinweisen, dass die noch verfügbaren Restmittel früherer Bewilligungen zügig abzubauen sind.

Bitte beachten Sie insbesondere, dass die Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2022 und 2023 der Bewilligungsbescheide aus den Jahren 2018 bis 2023 Ende 2025 verfallen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Simone Schneider

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<